

72. 1. Kann der Unterstützte gegenüber dem Erfaßanspruch des Fürsorgeverbandes den Einwand des nicht hinreichenden Vermögens erheben, solange sein Vermögen nicht verwertbar ist? Ist der Einwand insbesondere dann begründet, wenn der Unterstützte infolge von Anordnungen aus § 2338 BGB. nur Anspruch auf den Reinertrag von Ablösungsanleihestücken hat?

2. Zur Frage der Beurteilung des Unterstützten zu einer künftigen Erfaßleistung.

Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 — FürsPfV. — (RGBl. I S. 100) § 25 in der Fassung der Zweiten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Fünfter Teil Kap. VIII (Fürsorgepflichtverordnung) Art. 1 Nr. 13 (RGBl. I S. 279, 307).

IV. Zivilsenat. Ur. v. 9. November 1933 i. S. Stadtgemeinde B.
(RI.) w. Witwe B. (Bekl.). IV 196/33.

- I. Landgericht Wiesbaden.
 II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Aus den den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Fürsorgeverbände schon nach der früheren Fassung des § 25 FürsPfW. vom 13. Februar 1924 Erfaß ihrer Aufwendungen vom Unterstützten verlangen konnten, entspricht der im Urteil des Senats RGZ. Bd. 140 S. 163 niedergelegten Auffassung. In der eingehenden Begründung dieses Urteils, auf die verwiesen werden kann, ist im Anschluß an die unter der Geltung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (RGBl. S. 360)/30. Mai 1908 (RGBl. S. 381) ergangenen Urteile RGZ. Bd. 75 S. 84 und Bd. 76 S. 69 ausgeführt, daß die Erstattungspflicht unter der Voraussetzung eintrete, daß dem Unterstützten ausreichende Mittel zur Verfügung ständen. Durch die Fassung, die § 25 FürsPfW. durch die Zweite Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 erhalten hat, wird zunächst — Abs. 1 — die grundsätzliche Verpflichtung des Unterstützten außer Zweifel gestellt, dem Fürsorgeverband die aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Nach Abs. 2 ist der Unterstützte berechtigt, den Erfaß zu verweigern, soweit und solange er kein hinreichendes Vermögen oder Einkommen hat. Aus der Entwicklung dieser Gesetzesvorschrift ist unbedenklich zu entnehmen, daß der frühere Begriff der ausreichenden Mittel mit dem jetzt maßgebenden Begriff des hinreichenden Vermögens oder Einkommens übereinstimmt. Daß der Unterstützte, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nach der jetzigen Fassung der Vorschrift den Mangel hinreichenden Vermögens oder Einkommens im Wege der Einrede geltend zu machen und nach allgemeinen Grundsätzen zu beweisen hat, ist nach der besonderen Lage des vorliegenden Falls hier ohne Bedeutung.

Es ist unstrittig, daß die Beklagte von ihrem Vater auf Grund des § 2338 BGB. in guter Absicht enterbt, d. h. daß ihr Pflichtteilsrecht durch Anordnung einer Nacherbschaft und durch Übertragung der Verwaltung auf zwei Testamentvollstrecker beschränkt worden ist. Danach steht ihr weder das Recht der Verfügung noch das der Ver-

waltung an dem ihr zugefallenen Vermögen zu. Sie ist vielmehr rechtswirksam auf ein Forderungsrecht gegen die Testamentsvollstrecker auf Herausgabe der Nutzungen des Vermögens beschränkt. Das Berufungsgericht führt zutreffend aus, daß sie nicht die etwaigen Zinsbeträge in vollem Umfang, sondern nur den Reinertrag verlangen könne, der sich nach Abzug der Verwaltungskosten, insbesondere der Kosten der Testamentsvollstreckung, ergebe (§ 2338 Abs. 1 Schlußsatz BGB.). Nach ihrem Tode fällt das von den Testamentsvollstreckern verwaltete Kapital nicht in ihren Nachlaß, sondern an die im väterlichen Testament eingesetzten Macherben.

Das mit der Macherbschaft belastete Vermögen besteht zunächst aus 362,50 RM. Deutsche Ablösungsanleihe. Die Beklagte bezieht hierzu eine Vorzugsrente, nach Angabe der Klägerin selbst jährlich 290 RM. An dem Vorteil der Auslosung der Stücke nimmt sie nicht teil. Weiter sind 450 RM. Leipziger Ablösungsanleihe und 4550 RM. Deutsche Kommunalablösungsanleihe vorhanden, von denen der Beklagten vorläufig keine Nutzungen zufließen können, da vor der Auslosung der einzelnen Stücke keine Zinsen fällig werden (§ 43 Abs. 1 AnlAbfG.) und eine Auslosung noch nicht stattgefunden hat. Hiernach kann zunächst kein Zweifel sein, daß die Beklagte kein zum Ersatz der ihr gewährten Unterstützungen hinreichendes Einkommen hat, und es kann sich nur fragen, ob sie ein dazu hinreichendes Vermögen besitzt.

Die Revision verkennt nicht, daß das Kapitalvermögen, da es der Verfügung und Verwaltung der Beklagten entzogen ist, außer Betracht zu bleiben hat. Sie meint aber, die Beklagte habe einen Anspruch auf die Zinsen des Kapitals, der bereits bestehe, wenn auch der Zeitpunkt der Zinszahlung unbestimmt sei. Sie will die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Ersatzpflicht des Unterstützten ein verwertbares Vermögen voraussetze, nicht gelten lassen und meint schließlich, daß der Anspruch der Beklagten wohl auch als verwertbares Vermögensrecht anzusehen sei.

Daß auch bedingte und befristete Ansprüche bereits Vermögensrechte darstellen, ist der Revision zuzugeben (RGKomm. Bem. 4 vor § 158 BGB.). Das hat das Berufungsgericht auch nicht verkannt. Gegen seine Ansicht, daß ein Vermögensrecht, das sich noch nicht in Geld umsetzen läßt, also gegenwärtig noch keinen Verkehrswert hat, noch nicht die Ersatzpflicht des Unterstützten begründen

kann, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Bei Entscheidung der Frage nach der Bewertbarkeit der Rechte der Beklagten ist folgendes zu berücksichtigen.

Nach § 43 AnlWbG. sind die ausgelosten Teilbeträge der Ablösungsanleihen, die gemäß § 42 bis zum Jahre 1955 einschließlich zu tilgen sind, durch Barzahlung eines Mehrfachen ihres Nennwertes einzulösen. Der Einlösungsbetrag ist mit 5 v. H. jährlich vom 1. Januar 1926 an bis zum Ende des Jahres, in dem die Teilbeträge ausgelost werden, zu verzinsen; die Zinsen sind bei der Einlösung zu zahlen. Es kann zweifelhaft sein, ob es sich dabei um eigentliche Zinsen oder nicht vielmehr um einen Zuschlag zum Kapital handelt, dessen Höhe nach dem auf die angegebene Zeitspanne entfallenden Zinsbetrag berechnet wird. Zu Gunsten der Klägerin mag angenommen werden, daß eigentliche Zinsen, also Erträge des Kapitals, in Frage stehen. Dann hat die Beklagte einen durch die Auslösung zeitlich bedingten Anspruch auf die Zinsbeträge oder richtiger auf den nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden Reinertrag. Soweit die Auslösung erst nach ihrem Tode stattfinden sollte, wird eine Verteilung der Zinsen gemäß § 101 Nr. 2 BGB. vorzunehmen sein, sodaß der auf die Zeit bis zu ihrem Tode entfallende Reinertrag zu ihrem Nachlaß gehören, nicht an die Nacherben fallen würde. Da die fraglichen Ablösungsanleihen einen Kurzwert haben, dessen Höhe zum Teil auch durch die Aussicht auf die bei der Auslösung fällig werdenden Zinsbeträge bedingt erscheint, so ließen sich auch die bedingten Rechte der Beklagten durch eine Veräußerung der Anleihestücke bis zu einem gewissen Maße in Geld umsetzen. Diese Möglichkeit scheidet aber für die Beklagte aus, da sie über die Anleihestücke selbst nicht verfügen kann. Wie sich ihre zeitlich bedingten Rechte gegenwärtig sonst verwerten lassen sollten, ist nicht abzusehen. Jedenfalls ist der Gegenwartswert so gering, daß gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, von einem hinreichenden Vermögen im Sinne des § 25 Abs. 2 FürsPfW. könne gegenwärtig keine Rede sein, rechtliche Bedenken nicht zu erheben sind. Es braucht daher hier nicht auf die Frage eingegangen zu werden, inwieweit Pfändbarkeit und dementsprechend Abtretbarkeit (§ 400 BGB.) der fraglichen Nutzungen nach § 863 BPD. vorliegt und ob die etwaige Unpfändbarkeit die Annahme eines zum Erfaß hinreichenden Vermögens hindert. Ebensovwenig braucht

erörtert zu werden, wie der Fall zu beurteilen wäre, wenn der Beklagten durch Auslösung sämtlicher Kneihestücke der von der Klägerin berechnete Betrag von etwa 10000 RM. zufiele. Denn dieser Fall liegt nicht vor und wird aller Voraussicht nach auch nicht eintreten.

Der Einwand des nicht hinreichenden Vermögens erscheint auch noch unter einem weiteren rechtlichen Gesichtspunkt als begründet. Auf die Beklagte finden die besonderen Vorschriften für Kleinrentner in § 15 der gemäß § 6 FürsPfWb. maßgebenden Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765), jetzt vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 441) Anwendung, wonach die Fürsorge u. a. nicht abhängig gemacht werden darf vom Verbrauch oder der Verwertung eines kleinen Vermögens. Diese Vorschriften können auch bei der Entscheidung der Frage, ob der Kleinrentner hinreichendes Vermögen zur Erstattung erhaltener Unterstützungen besitzt, nicht unberücksichtigt bleiben. Mehr als ein kleines Vermögen ist aber hier gegenwärtig zweifellos nicht vorhanden.

Die Revision sucht aus § 9 (nach der früheren Fassung Abs. 1, jetzt Abs. 2) der Reichsgrundsätze den Schluß zu ziehen, daß der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes und seine Verwirklichung durch die Nichtverwertbarkeit des Vermögens des Unterstützten nicht ausgeschlossen sein sollen. Der umgekehrte Schluß aber ist richtig. Die Vorschrift geht davon aus, daß die Fürsorge in einem bestimmten Fall deshalb eintreten muß, weil Vermögen des Hilfesuchenden vorerst nicht verwertet werden kann oder soll. Kann also in diesem Fall die Fürsorge nicht verweigert werden, so kann selbstverständlich auch kein alsbaldiger Ersatz aus dem nicht verwertbaren Vermögen erlangt werden. Wie die Vorschrift weiter ergibt, ist in diesem Fall der Fürsorgeverband lediglich befugt, seine Hilfe davon abhängig zu machen, daß der Ersatz der aufzuwendenden Kosten, insbesondere durch Abschluß von Rentenverträgen, durch Hypothekenbestellung oder sonstige Verpfändung von Vermögenswerten, sichergestellt wird. Für Leistungen der Vergangenheit kann auch diese Sicherstellung nicht verlangt werden (ebenso Erlaß des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 6. Mai 1930 bei Haath Verordnung über die Fürsorgepflicht 9. Aufl. S. 320 Anm. 4).

Die Revision meint weiter, der Ersatzanspruch müsse der Klägerin

zugesprochen werden, damit diese verhindern könne, daß sich die Beklagte durch Verfügung über die fraglichen Vermögensrechte zu Gunsten Dritter ihrer Ersatzpflicht gegenüber der Klägerin entziehe. Besondere Rechtsbehelfe sind indessen den Fürsorgeverbänden für diesen Fall nicht eingeräumt. Solange dem Unterstützten kein hinreichendes Vermögen oder Einkommen zur Verfügung steht, kann er nach § 25 Abs. 2 FürsPfWB. den Ersatz verweigern. Gegen eine Verfügung des Unterstützten über seine als zum Ersatz nicht hinreichend befundenen Vermögensstücke können sich die Fürsorgeverbände, von der Befugnis des § 9 der Reichsgrundzüge abgesehen, nur durch die allgemeinen Rechtsbehelfe, insbesondere Arrest oder einstweilige Verfügung, sichern.

Mit Recht hat schließlich das Berufungsgericht auch die Voraussetzungen für eine Beurteilung der Beklagten zur künftigen Leistung nach § 259 BPO. nicht als gegeben angesehen. Wie bereits gesagt, ist mit der Möglichkeit, daß der Beklagten in einem künftigen Zeitpunkt der ganze von der Klägerin berechnete Betrag von etwa 10000 RM. zufallen werde, praktisch überhaupt nicht zu rechnen. Es ist völlig ungewiß, wann die einzelnen Stücke der Ablösungsanleihen ausgelöst werden und ob die Beklagte nach Abzug insbesondere der Testamentsvollstreckungskosten jemals einen so großen Gelbbetrag erhalten wird, daß sie sich auf den Mangel hinreichenden Vermögens nicht mehr berufen kann. Die Ansicht des Vorderrichters, daß bei Entscheidung der Frage, ob der Beklagten einmal ein hinreichendes Vermögen zur Verfügung stehen werde, auch ihre etwaigen Schulden zu berücksichtigen sein werden, ist rechtlich nicht zu beanstanden.